

Landratsamt Cham



Landratsamt Cham - Postfach 1432 - 93404 Cham

Gegen Empfangsnachweis
Gemeinde Michelsneukirchen
Herrn Ersten Bürgermeister
Christian Raab
Straubinger Straße 3
93185 Michelsneukirchen

Öffnungszeiten: Mo. - Do. 08.00 - 16.00 Uhr
Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
Bitte vereinbaren Sie auch während dieser Zeiten einen Termin

Sachbearbeiter: Frau Fischer
Zimmer Nr.: 245
Telefon: (09971) 78-362 oder 78-0
Fax: (09971) 845-362 oder 78-399
E-Mail: lisa.fischer@lra.landkreis-cham.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
Wasser-641.01-0184

Cham,
10.02.2021

Wasserrecht;

Gegenstand: Niederschlagswasserbeseitigung Baugebiet „Mitterfeld II“
Ansprechpartner: Gemeinde Michelsneukirchen, Straubinger Straße 3
Hauptflurstück: 275, Gemarkung Michelsneukirchen (5140)
Gemeinde: Gemeinde Michelsneukirchen (15)

Anlage

- 1 Geheft Planunterlagen i. R.
- 1 Abkürzungsverzeichnis
- 1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger

Das Landratsamt Cham erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Wasserrechtliche Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Michelsneukirchen (Unternehmerin) wird nach Maßgabe der unter Nr. 1.3 aufgeführten Unterlagen sowie der unter Nr. 2 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen die gehobene Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. § 15 Abs. 1 WHG für folgende Gewässerbenutzung erteilt:

„Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in einen namenlosen verrohrten Graben“

1.2 Zweck und Beschreibung der Gewässerbenutzung

Hausanschrift: Rachelstr. 6
93413 Cham

ÖPNV-Haltestellen :
Zug: Bahnhof Cham
Bus: Floßhafen o. LRA

Internet:
<http://www.landkreis-cham.de>
poststelle@lra.landkreis-cham.de

Konto: Sparkasse Cham
IBAN: DE50 7425 1020 0620 0000 59
SWIFT/BIC: BYLADEM1CHM



Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des auf den befestigten Flächen des Baugebietes „Mitterfeld II“ anfallenden Niederschlagswassers. Die angeschlossene undurchlässige befestigte Fläche beträgt 0,478 ha.

Die Einleitung erfolgt auf Fl.Nr. 275, Gemarkung Michelsneukirchen (Gauß-Krüger-Koordinaten: 4.540.951 / 5.443.139).

1.3 Plan

Der Gewässerbenutzung liegen die im Antragsverfahren vorgelegten Unterlagen der J. Posel Ing. Büro für Bauwesen GmbH & Co. KG zu Grunde. Im Einzelnen bestehen sie aus folgenden Plänen und Beilagen:

<i>Nr.</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Datum</i>	<i>Maßstab</i>
1	Erläuterungsbericht	28.08.2020	-
2	Lageplan Kanal	April 2009	1 : 500
3	Längsschnitt Regenwasserkanal	März 2009	1 : 1000/100
4	Übersichtslageplan bestehende Gewässerverrohrung	29.09.2020	1 : 500
5	Lageplan Flächenermittlung	28.08.2020	1 : 500
6	Grundstücksverzeichnis	13.10.2020	-

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen vom 24.09.2020 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Cham vom 10.02.2021 versehen.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Bedingungen und Auflagen nicht enthalten.

2.1 **Dokumentations-, Informations- und Vorlagepflichten**

- 2.1.1 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität und Ablaufquantität auswirken können, sowie wesentliche Instandhaltungsarbeiten sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.
- 2.1.2 Sollte verunreinigtes Wasser in Gewässer gelangen, sind die Kreisverwaltungsbehörde oder die Polizei und der/die Fischereiberechtigte/n unverzüglich zu verständigen.
- 2.1.3 Sämtliche am Betrieb der Abwasseranlagen beteiligten Personen sind über die Nebenbestimmungen dieses Bescheides zu unterrichten und auf deren Einhaltung hinzuweisen. Die Umsetzung der Vorgaben ist zu überwachen.
- 2.1.4 Der Fischereiberechtigte am Kohlmühlbach ist über das Vorhaben zu informieren.

- 2.1.5 Innerhalb von **drei Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides** sind dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg und der Kreisverwaltungsbehörde jeweils eine Fertigung der aktualisierten Bestandspläne nach den Vorgaben der Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben (Rewas) unaufgefordert zu übergeben.

Folgende Bestandspläne sind vorzulegen:

- Lageplan M = 1 : 1000
- Längsschnitt M = 1 : 1000/100 (von Einleitungsstelle bis einschließlich Baugebiet)

2.2 Gewässerbenutzungen

2.2.1 Die Erlaubnis gilt bis zum 31.12.2040.

2.2.2 Die Einleitung muss fließgünstig mit einem Winkel von 40° bis 50 ° ausgebildet werden.

2.2.3 Die einschlägigen technischen Regeln sind zu beachten (insbesondere DWA-A 166 und DWA-M 176).

2.3 Überwachung, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen

2.3.1 Die Abwasseranlagen sind in regelmäßigen Abständen durch einfache Sichtprüfung auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu prüfen.

2.3.2 Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Abweichend von den Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung sind nach Bedarf Mäharbeiten am offenen Graben durchzuführen, um den Fließweg des Niederschlagswassers nicht zu behindern. Zudem sind die Leitungen (DN 300 + DN 600) nach Bedarf gründlich zu reinigen (Entfernen von Laub, Sand, etc.), um einer Verstopfung der Verrohrung entgegen zu wirken und um die Leistungsfähigkeit der Verrohrung nicht zu vermindern.

2.3.3 Die Unternehmerin muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mit Datumsangabe kenntlich zu machen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

2.4 Rechtsübergang

Die Erlaubnis geht mit allen Rechten und Pflichten auf einen anderen Benutzer (Rechts- und Besitznachfolger) über, wenn die gesamte Wasserbenutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Cham dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt. Für Übergänge kraft Erbrechts bedarf es keiner Zustimmung.

2.5 **Auflagenvorbehalt**

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3. **Gewässerunterhaltung**

- 3.1 Die Unternehmerin hat den namenlosen verrohrten Graben von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstelle zu sichern und zu unterhalten.
- 3.2 Die Unternehmerin hat nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, bei der Unterhaltung der benutzten Gewässer aus den Abwasseranlagen mittelbar oder unmittelbar entstehen.

4. **Abnahme**

Innerhalb von drei Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides ist dem Landratsamt die Bestätigung eines privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG über die bescheidsgemäße Bauausführung bzw. etwaige Abweichungen vorzulegen¹.

5. **Kostenentscheidung**

- 5.1 Die Unternehmerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 5.2 Die Gebühr für diesen Bescheid beträgt 250,00 Euro. Die Auslagen betragen 208,00 Euro.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 08.09.2020 beantragte die Unternehmerin unter Vorlage der oben aufgeführten Unterlagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das unter Nr. 1.2 beschriebene Vorhaben.

Mit Schreiben vom 15.09.2020 wurde die Beteiligung der Behörden eingeleitet, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Zu dem Vorhaben haben Stellung genommen:

- das Wasserwirtschaftsamt Regensburg als amtlicher Sachverständiger mit Gutachten vom 24.09.2020,
- die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Cham mit Schreiben vom 20.10.2020,

¹ Eine Liste anerkannter privater Sachverständiger kann im Internet unter http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.htm abgerufen oder beim Landratsamt erfragt werden. Geeignet sind Sachverständige mit dem Anerkennungsbereich „Bauabnahme“.

- die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz mit Schreiben vom 09.11.2020.

Grundlegende Bedenken gegen das Vorhaben wurden von keiner der beteiligten Fachstellen vorgebracht. Die gemäß den einzelnen Äußerungen erforderlichen Nebenbestimmungen zur Wahrung der jeweiligen Belange sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

Gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG gelten im Verfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG die Art. 72 - 78 BayVwVfG entsprechend. Demnach ist insbesondere ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 BayVwVfG durchzuführen.

Die Planunterlagen wurden bei den Geschäftsstellen der Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein in der Zeit vom 23.11.2020 bis einschließlich 23.12.2020 zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Auf die Auslegung wurde durch ortsübliche Bekanntmachung (Anschlag an den Amtstafeln, Presse) hingewiesen, in der die gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG vorgeschriebenen Hinweise enthalten waren. Im Rahmen der Planauslegung wurden keine Einwendungen gegen die Planung erhoben.

Der Unternehmerin wurde mit E-Mail vom 25.01.2021 Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf der beabsichtigten Entscheidung zu äußern (Nr. 7.4.9 VVWas). Eine Änderung des Bescheidsentwurfes war dadurch nicht veranlasst.

II.

1. Das Landratsamt Cham ist in sachlicher und örtlicher Hinsicht zuständig für den Erlass dieses Bescheides (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).
2. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG stellt das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in den namenlosen Graben eine Gewässerbenutzung dar, für die gemäß § 8 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist. Die Erlaubnis kann als gehobene Erlaubnis erteilt werden, da die geplante Benutzung der öffentlichen Abwasserentsorgung dienen soll und hierfür ein öffentliches Interesse im Sinne von § 15 Abs. 1 WHG gegeben ist, vgl. Nr. 2.1.10.1 VVWas.
3. Da durch die beantragte Benutzung keine schädlichen, nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen zu erwarten sind und auch ein Verstoß gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht ersichtlich ist, standen der Erteilung der Erlaubnis keine zwingenden Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG entgegen.
- 3.1 Schädlich im Sinne von § 3 Nr. 10 WHG sind Veränderungen der Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Nach gutachtlicher Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 24.09.2020 sowie der Fachberatung für Fischerei vom 09.11.2020 sind solche Auswirkungen unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen sowie der Roteintragungen in den Plänen nicht zu erwarten.

Gemäß § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen. Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Nach gutachtlicher Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 24.09.2020 sind diese Anforderungen unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen eingehalten.

Der namenlose Graben muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können. Maßstab für die qualitative und quantitative Bewertung ist insbesondere das DWA-Merkblatt M 153. Zur Bemessung des benötigten Retentionsvolumens wurde das DWA-Arbeitsblatt A 117 herangezogen.

Der verrohrte Graben wird demnach mit 18 Gewässerpunkten bewertet. Die Abflussbelastung beträgt 9,63 Punkte. Eine Regenwasserbehandlung ist daher nicht erforderlich.

Eine Drosselung bzw. Rückhaltung des einzuleitenden Niederschlagswassers sind auf Grund der hohen Abflussleitung des verrohrten Grabens (DN 600) nicht erforderlich. Der Abfluss aus dem Baugebiet übersteigt die Leistungsfähigkeit der Verrohrung an der Einleitungsstelle nicht.

Die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 WHG stehen der beantragten Maßnahme nicht entgegen und gefährden ihre Erreichung nicht. Der namenlose Graben ist nicht Teil eines Wasserkörpers im Sinne von § 3 Nr. 6 WHG, so dass eine konkrete Zustandsbewertung einzelner Qualitätskomponenten und gewässerbezogen festgelegte Bewirtschaftungsziele in einem Maßnahmenprogramm gemäß § 82 WHG nicht bestehen. Ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele, insbesondere eine Verschlechterung von Qualitätskomponenten im Sinne der aktuell anzuwendenden Rechtsprechung des EuGHs (Urteil vom 01.07.2015 – Rs. C-461/13) kann daher nicht eintreten.

Auch aus den im Übrigen zu beachtenden wasserrechtlichen Bewirtschaftungsgrundsätzen und Sorgfaltspflichten, z. B. in §§ 5, 6 und 32 WHG ergeben sich keine Gründe, die eine Versagung des Vorhabens rechtfertigen würden. Insbesondere besteht nach der Beurteilung des amtlichen Sachverständigen keine Besorgnis von nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften, die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG zu vermeiden wären.

Ist zu erwarten, dass die Gewässerbenutzung auf ein Recht oder ein sonstiges geschütztes Interesse eines Dritten nachteilig einwirkt und erhebt dieser Einwendungen, so darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden (§ 15 Abs. 2 WHG, § 14 Abs. 3 - 5 WHG). Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Rechten oder sonstigen Belangen Dritter sind im Verfahren nicht ersichtlich geworden. Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

- 3.2 Auch ein Verstoß gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG) wird durch die Benutzungen nicht verursacht. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde und der Fachberatung für Fischerei wurden keine Bedenken vorgebracht.
4. Auch bei Fehlen von zwingenden Versagungsgründen besteht auf die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Die pflichtgemäße Ausübung des dann zu beachtenden behördlichen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG führt aber ebenfalls nicht zu einer Versagung der beantragten Erlaubnis. Aus den zu beachtenden Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung (insbesondere §§ 6, 27 ff. WHG), die unter Nr. 3 bereits hinsichtlich zwingender Versagungsgründe geprüft wurden, ergeben sich auch im Rahmen der Ermessensausübung keine durchgreifenden Bedenken.
5. Die Rechtsgrundlage für die Inhalts- und Nebenbestimmungen befindet sich in § 13 WHG, Art. 36 BayVwVfG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und auch angemessen, um nachteilige Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit (insbesondere Wasserwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei) zu verhüten bzw. auszugleichen. Ihre Verwirklichung

ist der Unternehmerin möglich und zumutbar. Sie verursacht keinen Aufwand, der außer Verhältnis zum jeweils erreichten Nutzen oder verfolgten Zweck der Regelung steht.

Soweit Nebenbestimmungen der Vermeidung von ohnehin unzulässigen oder gesondert genehmigungspflichtigen Handlungen dienen, kommt ihnen lediglich eine klarstellende Wirkung zu. Für Regelungen, die vom Inhalt des vorgelegten Antrags abweichen bzw. diesen modifizieren (Inhaltsbestimmungen) ist die Zulässigkeit durch die Billigung der Unternehmerin im Rahmen der Anhörung zum Bescheidsentwurf gegeben (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Auflage, RdNr. 9, 10 zu § 36 und 41 zu § 22 VwVfG).

Eine Befristung von wasserrechtlichen Erlaubnissen ist gemäß Nr. 2.1.8.2 VVWas grundsätzlich vorzunehmen. Unter Berücksichtigung dieser ermessenslenkenden Vorgabe wurde eine Befristung auf 20 Jahre entsprechend dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen festgesetzt. Sie dient Gründen des Gewässerschutzes sowie der praktikablen Umsetzung des § 100 Abs. 2 WHG, wonach erteilte Zulassungen regelmäßig zu überprüfen sind (vgl. Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Rn. 27 zu § 13 WHG). Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

6. Die Forderung nach einer Abnahme durch einen privaten Sachverständigen stellt einen Verweis auf die gesetzliche Verpflichtung in Art. 61 Abs. 1 Satz 1 BayWG dar. Sie dient der Klarstellung, dass die Voraussetzungen für einen Verzicht nach Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG nicht vorliegen und entspricht dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen im Gutachten vom 24.09.2020.
7. Die abschnittsweise Unterhaltung des verrohrten Grabens an der Einleitungsstelle wurde der Unternehmerin gemäß Art. 23 Abs. 4 BayWG auferlegt. Sie dient der Konkretisierung des Anteils an der Unterhaltungslast, der durch die Einleitung in das Fließgewässer der Unternehmerin nach Art. 22 Abs. 3 BayWG kraft Gesetzes obliegt. Die streckenmäßige Bemessung erfolgte in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt (Schreiben vom 24.09.2020). Für die von der Gewässerunterhaltung zu unterscheidende Unterhaltung der wasserwirtschaftlichen Anlagen gilt Art. 37 BayWG.
8. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 und 2 Abs. 1 KG, die Gebühr berechnet sich nach Art. 6 KG i. V. m. lfd. Nr. 8.IV.0 KVz, Tarifstellen Nr. 1.1.4.5. Für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg werden Auslagen in Höhe von 208,00 Euro erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsa-

chen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift oder in Ablichtung beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Karl Heinz Aschenbrenner



Hinweise:

1. Die Erlaubnis gewährt nicht die privatrechtliche Gestattung zur Benutzung fremder Grundstücke und Anlagen.
2. Kraft Gesetzes bestehende Verpflichtungen, Verbote und Vorbehalte, von denen nicht ausdrücklich eine Befreiung, Ausnahme, o. Ä. erteilt wurde, sind neben den Festsetzungen dieses Bescheides stets zu beachten. Das gilt insbesondere für wasser-, naturschutz-, und bodenschutzrechtliche Bestimmungen. Bei diesbezüglichen Fragen oder Unklarheiten wird die Inanspruchnahme einer kostenfreien Beratung dringend empfohlen.
3. Wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer in anderer Weise auf ein Gewässer einwirkt und dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, ist zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet (§ 89 WHG).
4. Eine Klage gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung. Mit dem Vorhaben darf nicht begonnen oder fortgeföhren werden, wenn und sobald gegen den Gestattungsbescheid Klage erhoben wird. Von der etwaigen Erhebung einer Klage werden Sie verständigt. Im Falle eines Rechtsbehelfs durch einen Dritten kann die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80a VwGO beantragt werden.
5. Die Beseitigung des in der Verrohrung anfallenden Schlammes unterliegt den geltenden Abfallgesetzen.
6. Da bei Gräben ab einer Nennweite > DN 200 bei Sohlbreiten unter 1,00 m die Grabensohle und die gegenüberliegende Böschung gegen Auskolkung gesichert sein müssen, ist bei Beschädigung der Umpflasterung des Auslaufs des verrohrten Grabens in den offenen Graben eine Reparatur vorzunehmen.